



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 22 vom 06.12.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Abensberg;	
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach (GS-EWS)	203
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	203
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten	204
Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten	205
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe:	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	206
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	207



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach vom 22.10.2015 (GS-EWS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach vom 22.10.2015:

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Schmutzwassergebühr

(1) ... Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:
ab 01.01.2020 0,33 €

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,15 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Abensberg, den 28.11.2019

Stadt Abensberg

Dr. Brandl

1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg vom 30.09.2016 (GS-WAS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.09.2015:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 3

Verbrauchsgebühr

(1) ... Die Gebühr beträgt 0,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Abensberg, den 28.11.2019

Stadt Abensberg

Dr. Brandl

1. Bürgermeister

Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten.

§ 1

Grundsätzliches

Die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung im Rahmen der gebundenen Ganztagschule an der Grundschule Offenstetten ist Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen der Grundschule Offenstetten und der Stadt Abensberg (Kooperationspartner).

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Abensberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendige Personal.
- (2) Die Versorgung und Beaufsichtigung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der gebundenen Ganztagsklassen verpflichtend. Mit der Anmeldung für die gebundene Ganztagschule Offenstetten erfolgt automatisch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung.

§ 4

Abmeldung; Ausscheiden

Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Bei Ausscheiden aus der gebundenen Ganztagschule Offenstetten endet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§ 5

Essenszeiten

Die Mittagsverpflegung findet an allen Schultagen mit Nachmittagsunterricht an der Ganztagschule Offenstetten statt. Im Regelfall ist dies von Montag bis einschließlich Donnerstag.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Abensberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Abensberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsverpflegung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Abensberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Abensberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 22.07.2013 außer Kraft.

Abensberg, 28.11.2019
Stadt Abensberg

(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (§ 1 der Nutzungssatzung) an der Grundschule Offenstetten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die gebundene Ganztagschule aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die gebundene Ganztagschule angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für das Mittagessen i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die gebundene Ganztagschule; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Bestandteil der Teilnahme an der gebundenen Ganztagschule. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
(3) Die Mittagsverpflegung umfasst sowohl das Mittagessen durch einen Lieferanten sowie Getränke und die zusätzliche Bereitstellung einer Nachspeise.

- (4) Die Gebühren i. S. von § 4 werden für 10 Monate pro Schuljahr (Oktober bis Juli) erhoben und sind spätestens bis zum 15. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil

Gebühr

§ 4

Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung inkl. Getränke beträgt 56,00 EUR.

§ 5

Ermäßigung

Sozialermäßigungen werden nur auf Antrag und nur nachrangig zu den Sozialleistungen durch das Landratsamt/Sozialamt/Jobcenter gewährt.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Abensberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt wurden (§ 5).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 28.11.2019
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe erlässt gemäß Art. 19, 20 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2017 (KABI S.231):

§ 1

§ 20 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Der Regiebetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung; eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. § 18 Abs. 2 und 3 EBV finden Anwendung. Für den Wirtschaftsplan finden §§ 13, 14, 15, 16 und 17 der EBV Anwendung.“

wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„ Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Es kommt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zur Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dietfurt a.d. Altmühl, 16. Mai 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Jachenhausener Gruppe

gez.
Franz Stephan
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2017 (BGS – WAS)

Auf Grund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2017

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
pro m ² Grundstücksfläche	1,92 €/m²
pro m ² Geschossfläche	6,15 €/m²

2. § 9a erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q³) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Durchfluss

bis 4,0 m ³ /h	62,05	€/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	80,30	€/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	120,34	€/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	160,60	€/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	602,25	€/Jahr
über 40,0 m ³ /h	1003,75	€/Jahr

3. § 10 Ziffer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 10

Verbrauchsgebühren

3. Die Gebühr beträgt **1,40 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,80 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Dietfurt a. d. Altmühl, den 16. Mai 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Jachenhausener Gruppe

gez.
Franz Stephan
(Verbandsvorsitzender)